

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Abteilung Jugend und Familie  
Bezirksstadträtin

27.03.2025

Frau Bezirksverordnete  
Bigos, Maria  
Linksfraktion

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin

### **Kleine Anfrage KA-0997/IX**

über

### **Wie realistisch ist das New Work Konzept des Senates - Wie weiter mit dem THB Jugend?**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Der Teilhabefachbereich Jugend (THB Jugend) berät Familien mit behinderten Kindern zu Fördermöglichkeiten und zu ihrem jeweiligen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Teilhabefachbereich Jugend ist aufgrund unzureichender, nicht barrierefreier Räumlichkeiten in seiner ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung stark gehindert. Die Bezirksverordnetenversammlung hat daher am 24.02.2024 den Antrag IX-0746 beschlossen, der das Bezirksamt auffordert zu prüfen, ob eine Anmietung anderer und vorschriftsgemäßer Räume für den THB Jugend möglich wäre und wenn ja, diese dann auch beim Senat bzw. dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zu beantragen, um die Arbeitsfähigkeit des THB Jugend wiederherzustellen. Der Senat hat trotz Verschärfung seiner Anmietungsregeln für die Bezirke Ausnahmen vom auferlegten Anmietungsstopp definiert, unter die der THB Jugend fallen würde? so hat es auch das Bezirksamt durch eigene Prüfung festgestellt. Ein Antrag auf Neuanmietung von Räumen wäre demnach möglich, wird jedoch nicht gestellt. Dabei hat auch der zuständige Staatssekretär in der Sitzung des Unterausschusses Bezirke des Abgeordnetenhauses Berlin am 17.10.2024 eine Zustimmung zu einem entsprechenden Antrag auf Neuanmietung von Räumen für den THB Jugend signalisiert.

Dem entgegengesetzt plant das Bezirksamt Pankow den THB Jugend perspektivisch in die Fröbelstraße 15 umzuziehen, obwohl diese sich derzeit in Sanierung befindet und voraussichtlich erst ab 2027 bezugsfähig sein wird. Eine solch lange Wartezeit auf angemessene Räume ist für

den THB Jugend kaum durchzuhalten. Es besteht zudem keine Planung welche Ämter in welcher Priorisierung in die Fröbelstraße 15 nach Sanierung einziehen sollen. Eine Priorisierung soll erst nach Fertigstellung 2027 vorgenommen werden, wie es in der Antwort auf die kleine Anfrage KA-0962/IX heißt. Damit besteht keinerlei Verbindlichkeit für den THB Jugend, dass er in die Fröbelstraße 15 tatsächlich einziehen können. Gleichzeitig prüft man die Nachverdichtung am Hauptstandort des Jugendamtes im Rathaus Weißensee, dass allerdings ebensowenig den Anforderungen für den besonderen Aufgabenbereich es THB Jugend entspricht. Die Arbeitsprobleme im THB Jugend sollen zwischenzeitlich durch ein ?mobiles Arbeiten light? und ?desk sharing? gelöst werden (Protokoll des Ausschusses für Finanzen, Immobilien, Personal und Verwaltungsmodernisierung vom 10.12.2024). Allerdings scheint dieses Vorhaben allein aufgrund der Tatsache unrealistisch, als dass die Akten des THB Jugend weder vollständig digitalisiert sind noch eine Digitalisierung personell und praktisch möglich ist, da Anträge auf Eingliederungshilfen u.a. Nachweise Dritter umfassen, die nicht digital ausgestellt werden.

Deshalb frage ich das Bezirksamt:

1. Wurden die technischen Voraussetzungen für ein mobiles Arbeiten im THB Jugend seitens des Bezirksamtes geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die technischen Voraussetzungen für mobiles Arbeiten wurden geprüft. Grundlage dafür sind die berlinweiten Regelungen und die darauf aufbauende „Dienstvereinbarung über die alternierende Telearbeit sowie mobile Telearbeit ...“ vom April 2024. Die Prüfung im November 2024 hatte folgendes Ergebnis. Für den THB ist es der IT-Stelle gelungen, einen Terminalserver zu installieren, auf dem die ITIS-Verfahren SoPart und Open genutzt werden können. Die üblichen Werkzeuge wie Netzlaufwerke, Office und GroupWise stehen ebenfalls zur Verfügung. Damit werden im Citrix-Fernzugriff die Büro-PCs nicht benötigt, was mobiles Arbeiten technisch ermöglicht.

2. Welche organisatorischen Gründe stehen einem mobilen Arbeiten oder desk sharing ggf. entgegen?

Organisatorische Hinderungsgründe sind u.a. folgende Aspekte:

a) Aktenzugriff und Datenschutz

Die Fallbearbeitung im THB Jugend erfordert den direkten Zugriff auf physische Akten. Diese enthalten sensible personenbezogene Daten, darunter ärztliche Befunde und Informationen zur Teilhabebeeinträchtigung der Leistungsberechtigten und ihrer Familien. Berlinweit laufen datenschutzrechtliche Abstimmungen, um zu klären, ob diese Daten - analog zu den Daten des Jugend-, Sozial- und Gesundheitsamts - in der D-Akte digital abgelegt werden können.

b) erforderliche IT-Fachverfahren

Die im THB Jugend genutzten IT-Fachverfahren (SoPart, OPEN, ISBJ Kita, HKR-neu/ MACH) haben spezifische technische Anforderungen, die derzeit nicht durch die für mobiles Arbeiten bereitgestellte Ausstattung (14- bzw. 15-Zoll-Notebooks ohne zusätzliche Peripherie) erfüllt werden können. Die effektive Nutzung dieser Programme erfordert in der Regel große Bildschirme und eine leistungsfähige technische Infrastruktur.

c) ergonomische und arbeitsplatzbezogene Einschränkungen

Problematisch ist, dass die Abgrenzung zwischen dem mobilen (Tele-)Arbeiten und der alternierenden Telearbeit schwer umsetzbar ist. Das überwiegende Arbeiten mit den Programmen SoPart und OPEN erfordert große Bildschirme, i.d.R. haben die Mitarbeitenden zwei Bildschirme. Im Homeoffice in Form des mobilen Arbeitens steht jedoch maximal ein Laptop zur Verfügung. Höhenverstellbare Schreibtische und entsprechende Sitzmöbel sind im privaten Bereich häufig nicht vorhanden. Alternierende Telearbeit erfordert einen vollständig ausgerüsteten Arbeitsplatz in der eigenen Wohnung. Die Wohnungen der Mitarbeitenden ermöglichen dies überwiegend nicht.

Die Mitarbeitenden versuchen derzeit, ihre Aufgaben konsequent in solche zu unterteilen, die sich für mobiles Arbeiten eignen, und solche, die eine Präsenz im Büro erfordern.

3. Welche Ausstattung hinsichtlich technischer Geräte wäre für die Mitarbeitenden notwendig, um ein mobiles Arbeiten effizient zu ermöglichen? Mit welchen Kosten wären etwaige notwendige Anschaffungen verbunden?

Für eine effiziente Umsetzung wären folgende technische Geräte erforderlich:

- Laptops bzw. zusätzliche Monitore und ergonomische Peripheriegeräte
- Diensthandys oder eine Telefonie-Lösung über den PC

Eine genaue Kostenschätzung hängt von den konkreten technischen Anforderungen und der Anzahl der zu beschaffenden Geräte ab. Eine detaillierte Berechnung müsste im Rahmen einer gesonderten Bedarfsanalyse erfolgen.

4. Welches Budget steht dem Bezirksamt für die Anschaffung notwendiger technischer Geräte zum mobilen Arbeiten für den THB Jugend zur Verfügung? Bitte um Nennung des dazugehörigen Haushaltskapitels und -titels.

Dem Bezirksamt stehen im Rahmen des Einzelplanes 25 - verfahrensunabhängige IKT - Mittel zur Verfügung. Diese Mittel sind nicht einzelnen Fachbereichen zugeordnet, sondern werden durch den Fachbereich Informations- und Kommunikationstechnik im Zuge der auftragsweisen Bewirtschaftung für das gesamte Bezirksamt verwendet. Es handelt sich dabei um das Kapitel 2533 mit den dazugehörigen Titeln, bspw. 51143, 51145, 51428 und 51813.

5. Welche datenschutzrechtlichen Gründe stehen einem mobilen Arbeiten oder desk sharing ggf. entgegen?

Bei den Akten des THB handelt es sich um besonders zu schützende Daten (z.B. ärztliche Stellungnahmen). Eine Mitnahme von größeren Aktenmengen ist nicht möglich, der Schutz vor Einsichtnahme durch Dritte erfordert einen verantwortungsvollen Umgang besonders im häuslichen Bereich. Über digitale Akten verfügt der THB nicht, was den Zugriff auf relevante Unterlagen im Homeoffice erheblich einschränkt.

Derzeit stehen abschließbare Aktenkoffer zur Verfügung. Mitarbeitende können für das Homeoffice einige Unterlagen rechtzeitig einscannen. Da dem THB Jugend aber nur ein Scanner zur

Verfügung steht, ist dies nur in einem begrenzten Rahmen möglich. Schreiben und Bescheide aus dem Fachverfahren SoPart können inzwischen datenschutzkonform aus dem Homeoffice über die Druckerstraße des IDTZ ausgedruckt und verschickt werden.

6. Welche fachlichen Gründe stehen einem mobilen Arbeiten oder desk sharing ggf. entgegen?

Ein mobiles Arbeiten im Rahmen der bezirklichen Regeln ist aus Sicht des Jugendamtes möglich, erfordert jedoch von den Mitarbeitenden ein hohes Maß an Organisation, damit Bürgerkontakte und Fachgespräche trotzdem möglich sind. Des Weiteren ist eine technische Ausstattung (Laptop mit SIM-Karte und Mobiltelefon) aller Mitarbeitenden notwendig.

7. Welche formalen Gründe stehen einem mobilen Arbeiten ggf. entgegen? Welche Nachweise Dritter liegen dem THB Jugend bei Antragsstellung derzeit lediglich in schriftlicher Form vor und können nicht ohne Weiteres digitalisiert werden?

Formale Hinderungsgründe für mobiles Arbeiten ergeben sich insbes. aus der fehlenden Digitalisierung von Akten. Sämtliche Akten, Anträge sowie Stellungnahmen von Fachdiensten liegen im THB Jugend ausschließlich in Papierform vor. Da derzeit eine Digitalisierung der Akten noch nicht vorgesehen ist, führt eine Teildigitalisierung nur zum Zweck des mobilen Arbeitens zu einem Mehraufwand. Die digitalisierten Daten müssten auch wieder zeitnah gelöscht werden.

8. Welche arbeitsrechtlichen Gründe stehen einem mobilen Arbeiten oder desk sharing ggf. entgegen? Inwieweit ist ein mobiles Arbeiten der Mitarbeitenden des THB Jugend arbeitsrechtlich möglich? Ist hierzu eine Mitbestimmung des Personalrates erfolgt? Wenn ja, hat der Personalrat einem solchen Vorhaben zugestimmt und unter welchen Voraussetzungen?

Dem mobilen Arbeiten stehen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und die unter Frage 2 beschriebenen technischen Voraussetzungen entgegen. Mitarbeitende könnten versuchen, in späterer Zeit Ansprüche bei körperlichen Beschwerden gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen, wenn mobiles Arbeiten unter den vorgenannten technischen Maßgaben dauerhaft toleriert bzw. gefördert wird. Der Personalrat wurde wegen des mobilen Arbeitens im THB Jugend bisher nicht beteiligt.

9. Welche arbeitsschutzrechtlichen Gründe stehen einem mobilen Arbeiten oder desk sharing ggf. entgegen bspw. bezogen auf Vorschriften zu Raumgrößen pro Mitarbeiter.in, Anforderungen an Möbel und Arbeitsmaterialien sowie Lautstärkebelastung?

Arbeitsschutzrechtliche Gründe, die einem mobilen Arbeiten oder Desk Sharing entgegenstehen können, beziehen sich insbesondere auf Anforderungen an den Arbeitsplatz im häuslichen Umfeld. Überwiegt der Anteil der häuslichen Arbeit, kann nicht mehr von einem mobilen Arbeiten ausgegangen werden. Es bedarf dann eines vom Bezirksamt entsprechend ausgerüsteten Arbeitsplatzes im Wohnraum der Beschäftigten, welcher alle arbeitsschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt.

Wenn die Arbeit nicht in den Bürodienstgebäuden des Bezirksamtes stattfindet, sondern während der mobilen Telearbeit, müssen die Beschäftigten im Wesentlichen eigenverantwortlich für ihren Arbeits- und Gesundheitsschutz Sorge tragen. Es wird empfohlen, auch den mobilen Arbeitsplatz ergonomisch einzurichten.

Für Arbeitsplätze in Bürodienstgebäuden gilt:

#### Raumgrößen und Platzbedarf

Die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“) legt Mindestanforderungen fest.

Mindestfläche pro Arbeitsplatz: ca. 8–10 m<sup>2</sup> pro Person (inkl. Verkehrswege)

Bewegungsfläche: mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zusätzlich je Arbeitsplatz für ungehinderte Bewegungsfreiheit

Luftraum: mindestens 12 m<sup>3</sup> pro Person bei leichter Tätigkeit im Sitzen

Beim Desk Sharing muss sichergestellt sein, dass durch wechselnde Belegungen keine Überbelegung entsteht und ausreichend Platz pro Mitarbeiter vorhanden ist.

#### Anforderungen an Möbel und Arbeitsmaterialien

Laut der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und ASR A1.2, A1.5 und A3.4 muss der Arbeitsplatz ergonomisch gestaltet sein.

Schreibtisch: höhenverstellbar oder an die Körpergröße anpassbar (mind. 160x80 cm empfohlen)

Bürostuhl: ergonomisch, höhenverstellbar, mit verstellbarer Rückenlehne

Bildschirm & Eingabegeräte: Bildschirmarbeit muss ergonomisch sein, d.h. höhenverstellbarer Monitor, separate Tastatur und Maus.

Beleuchtung: min. 500 Lux für Bildschirmarbeitsplätze

Für Desk Sharing bedeutet das, dass die Arbeitsplätze so ausgestattet sein müssen, dass sie von verschiedenen Personen ergonomisch genutzt werden können. Flexible Anpassungsmöglichkeiten sind daher wichtig.

#### Lautstärke und akustische Anforderungen

Die Lärmrichtwerte in Büros (nach ASR A3.7 und DIN 18041) besagen:

- max. 55 dB(A) für konzentrierte Tätigkeiten (vergleichbar mit einem leisen Gespräch)
- max. 70 dB(A) für Kommunikationsbereiche (z. B. Großraumbüros, Meetings)

Schallabsorption durch Teppiche, Akustikdecken und Trennwände wird empfohlen.

In Großraumbüros ist der Lärmschutz ein großes Thema. Lösungen wären z. B. Ruhezonen, Schallschutzwände oder Telefonkabinen.

10. Welche Pläne hat das Bezirksamt um die Akten des THB Jugend zu digitalisieren? Wird dafür zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt und wenn ja, wie viel Stellen umfasst die personelle Verstärkung und aus welchen Haushaltskapiteln und -titeln wird das bezahlt?

In Frage 2 wurde auf die zu klärenden datenschutzrechtlichen Fragen eingegangen. Der Fachbereich IKT entwickelt mit allen Ämtern, die die digitale Akte einführen, im Rahmen der Einführungsplanung Empfehlungen, wie mit bestehenden Akten laufender Fälle und mit Bestandsakten umzugehen ist. Entsprechende Konzepte und welche Voraussetzungen (personell über die Bereitstellung von BePos und/oder finanziell) jeweils notwendig sind, werden aktuell erarbeitet. Zunächst sind jedoch die datenschutzrechtlichen Fragen zu klären. Wenn diese derart geklärt sind, dass die digitale Akte genutzt werden kann, kann innerhalb von ca. 3 Monaten die D-Akte im THB Jugend eingeführt werden. Die Digitalisierung der laufenden Fallakten könnte, wenn die entsprechenden personellen Voraussetzungen geklärt sind und die dafür benötigte technische Ausstattung beschafft und konfiguriert ist, ebenfalls in 3 Monaten beginnen. Derzeit ist eine Digitalisierung der Leistungsakten nicht geplant.

11. Gab es vor der Überlegung zu mobilem Arbeiten und desk sharing einen Vor-Ort-Termin zur Überprüfung der Räume des THB Jugend hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen, um eine vorschriftsgemäße und effiziente Arbeit in Präsenz zu gewährleisten? Wenn ja, an welchem Datum und mit welchem Ergebnis?

Ein Vor-Ort-Termin fand am 19.12.2023 mit der SE Facility Management statt. In der Folge wurde die weitere Anmietung von Räumen am Standort sowie die Abgabe von Räumen der Außenstelle der Schulverwaltung geprüft. Eine Möglichkeit der weiteren Anmietung von Räumen wurde ausgeschlossen. Es wurden auch keine Möglichkeiten gesehen, seitens der Außenstelle der Bildungsverwaltung Räume zu Gunsten des THB abzugeben. Der notwendige Raumbedarf wurde jedoch anerkannt.

12. In welchen Räumen wurden die drei zum 01.01.2025 neu eingestellten Mitarbeitenden des THB Jugend untergebracht? Sind die Mitarbeitenden arbeitsfähig? Wenn nein, inwieweit wirkt sich das auf die bereits prekäre Arbeitssituation aus?

Zum 01.01.2025 wurden zwei neue Mitarbeitende im THB Jugend eingestellt. Eine dritte Kraft wird im Laufe des Jahres folgen. Beide Kolleginnen haben ein eigenes Büro erhalten. Dies wurde durch die Zusammenlegung von Büros, u.a. der Fachgebiets- und Gruppenleitung sowie der Leistungskordinatorinnen erreicht.

13. Welche Folgen haben die Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des THB Jugend für die Mitarbeitenden? Wie hoch ist der aktuelle Krankenstand? Wurden Überlastungsanzeigen gestellt? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden vom Bezirksamt in Rücksprache mit dem Personalrat getroffen, um die Überlastungen abzustellen?

Die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden ist deutlich eingeschränkt. Derzeit steht nur noch ein kleiner Beratungs-/Aufenthaltsraum zur Verfügung, indem auch das Smartboard untergebracht werden muss. Dienstberatungen sind so kaum noch möglich. Der Krankenstand ist deutlich erhöht. Es wurden Überlastungsanzeigen gestellt. Bisher wurden keine Maßnahmen in Rücksprache mit dem Personalrat getroffen. Ein Gespräch mit dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung zur Situation im THB ist jedoch für den 24.03.2025 geplant.

Neben den Einstellungen neuer Mitarbeiter:innen zur Verbesserung der personellen Situation fand zur Verbesserung der räumlichen Situation am 11.03.2025 ein Gespräch statt. Derzeit wird geprüft, ob durch einen Ringtausch dem THB Büroräume im Dienstgebäude Berliner Allee 252-260 zur Verfügung gestellt werden können.

Weiterhin wurde im Ergebnis eines Gespräches am 18.03.2025 mit Führungskräften des THB, dem Leiter des Fachdienstes 6 (Erzieherische Hilfen) und der Jugendamtsdirektorin zur aktuellen Situation ein Notfallplan – befristet bis vorerst 31.12.2025 – in Kraft gesetzt.

14. Welche Folgen haben die Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des THB Jugend für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern?

Die Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des THB Jugend haben direkte negative Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern. Hilfen werden verzögert bereitgestellt, was zu einer verzögerten Unterstützung der betroffenen Familien führt.

15. Welche Folgen haben die Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des THB Jugend auf die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern (Trägern der Eingliederungshilfe)?

Aktuell wird versucht, Bestandsfälle weiterhin zu bearbeiten. Dadurch sind die Auswirkungen auf die Leistungserbringer überschaubar. Langfristig kann jedoch nicht garantiert werden, dass dies weiterhin gelingt. Allerdings ist jetzt schon mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. Auch in der Kommunikation kommt es zu längeren Wartezeiten.

16. Welche Folgen haben die Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des THB Jugend auf die Fallbearbeitung?

Die Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten und deren Sorgeberechtigte/Erziehungsrechtigte sind bereits vorhanden. Ein persönlicher Kontakt ist kaum möglich. Selbst „Systemsprengerfälle“ können nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit bearbeitet werden. Da viele Fälle nach Aktenlage bearbeitet werden, ist die Steuerung der Hilfe im Umfang und damit auch in den Kosten deutlich eingeschränkt.

17. Wie viele Anträge sind derzeit im THB Jugend unbearbeitet?

Derzeit liegen ca. 500 Anträge vor, die aus Personalkapazitätsgründen nicht entschieden werden können. Die Prüfung der Zuständigkeit und die Einholung von notwendigen Unterlagen wurde jedoch getätigt.

18. Wie hoch ist derzeit die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag im THB Jugend?

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag im THB Jugend ist sehr unterschiedlich und hängt auch davon ab, wie schnell Eltern die Unterlagen einreichen. Aufgrund der aktuellen Situation können derzeit keine Neufälle bearbeitet werden. Damit ist die Bearbeitungszeit nicht

mehr darstellbar. Im Jahr 2024 lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei etwa 8 Monaten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Zeit auch die notwendigen Fristen für die Einholung von Gutachten, Schulberichten und anderen relevanten Unterlagen umfasst.

19. Wie ist der derzeitige Bearbeitungsschlüssel? wie viele Fallakten kommen auf einen Mitarbeitenden im THB Jugend?

Der derzeitige Bearbeitungsschlüssel im THB Jugend variiert je nach Team und Mitarbeitendem. Im Team § 35a haben die Mitarbeitenden zwischen 120 und 175 Fälle, abhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit. Durchschnittlich betreut jeder Mitarbeitende etwa 80 bis 85 kostenverursachende Hilfen. Die zur Verfügung stehenden KLR-Zahlen bilden dies nicht ab, da nur eine Kostenübernahme pro Leistungsberechtigtem gezahlt wird.

Im Team SGB IX betreut jeder Mitarbeitende etwa 120 Klient:innen, von denen im Durchschnitt 100 eine kostenverursachende Leistung erhalten.

20. Welcher Schaden droht dem Bezirk, wenn die Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des THB Jugend fortbestehen? Sowohl monetär als auch in der Erbringung gesetzlich verpflichtender Leistungen und die Kooperation mit den dazugehörigen Trägern der Eingliederungshilfe?

In erster Linie entsteht für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien ein Schaden, da notwendige Hilfen bei ihnen nicht oder verspätet ankommen. Dem Land Berlin/dem Bezirk Pankow entsteht eventuell ein Schaden, da Hilfen nicht mehr mit der notwendigen Sorgfalt geprüft werden können. Bei Fortschreibungsanträgen wird die Kostenübernahme im selben Umfang bewilligt. Die Prüfung, ob eine Reduzierung fachlich begründbar wäre, findet nur eingeschränkt statt.

Cornelius Bechtler  
für die Leiterin der Abteilung Jugend und Familie